

Inhaltsverzeichnis

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich auf der Strecke 5831-1+2 im Abschnitt km 79,7 bis km 80,8, Schwerpunkt km 80,2, im Bereich Bf Passau.

Die Arbeiten betreffen zwei Gleise im Bereich zweier Brückenbauwerke und angrenzender Schotterbereiche.

Der Zugang zur Baustelle sowie die Baustellenlogistik erfolgen überwiegend schienengebunden. Dem Auftragnehmer wird eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bahnhof Passau-Rosenau zwischen den zwei Gleisen zur Verfügung gestellt.

Auf der zur Verfügung gestellten BE-Fläche im Bahnhof Passau-Rosenau zwischen den Gleisen erfolgt auch die Anlieferung sämtlicher für die Maßnahme erforderlichen Materialien. Die Fläche ist für die Entladung, Zwischenlagerung und baubetriebliche Bereitstellung der Materialien zu nutzen.

Materialtransporte, Transporte von Abfällen und Stoffen sowie das Heran- und Abführen von Baumaschinen und Personal zwischen der BE-Fläche im Bahnhof Passau-Rosenau und der Einbaustelle sind durch den Auftragnehmer im Rahmen der internen Baustellenlogistik zu organisieren.



Abbildung 1 - BE-Fläche Passau-Rosenau

0.1.2 Besondere Belastungen

Besondere Belastungen aus Immissionen oder außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen sind nicht bekannt. Aufgrund der Arbeiten im Bereich von Brückenbauwerken sowie unter eingeschränkten Platzverhältnissen können witterungsbedingte Einflüsse und logistische Einschränkungen Auswirkungen auf die Bauausführung haben. Diese sind durch den AN eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

Im Baubereich befinden sich vorhandene Anlagen der DB InfraGO AG sowie Anlagen Dritter. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten anhand der Bestandsunterlagen sowie der örtlichen Verhältnisse über Lage und Art der vorhandenen Anlagen zu informieren und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Beschädigungen an vorhandenen Anlagen sind zu vermeiden.

0.1.3.1 Bahnkörper

Der Bahnkörper ist im Baubereich zweigleisig ausgebildet. Im Bereich der Brückenbauwerke liegt offener Oberbau mit Brückenschwellen vor. In den angrenzenden Bereichen befindet sich Regeloberbau.

0.1.3.2 Bahnübergänge

Bahnübergänge sind im Baubereich nicht vorhanden.

0.1.3.3 Ingenieurbauwerke

Im Baubereich befinden sich zwei Brückenbauwerke auf der Strecke 5831-1+2 bei km 80,2. Gegenstand der Maßnahme ist ausschließlich die oberbautechnische Erneuerung der Brückenschwellen einschließlich zugehöriger Oberbauarbeiten. Arbeiten an Tragwerk, Lagern, Widerlagern oder sonstigen konstruktiven Bauwerksteilen sind nicht Bestandteil der ausgeschriebenen Leistungen.

0.1.3.4 Oberbau

Im Brückenbereich ist offener Oberbau mit Brückenschwellen vorhanden. In den angrenzenden Brückeneinlaufbereichen sowie im Schotterbereich befindet sich Regeloberbau. Bestandteil der Maßnahme sind Rückbau- und Einbauarbeiten an Fahrschienen, Radlenkerschienen, Brückenschwellen sowie Gleisschwellen in den Brückeneinläufen.

0.1.3.5 Straßen und Wege

Die Baustelle wird überwiegend schienengebunden erschlossen; ergänzend ist eine straßengebundene Anbindung der Zwischenlagerfläche für Entsorgungs- und Logistikzwecke sicherzustellen.

0.1.3.6 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Im Streckenbereich können Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sowie zugehörige Kabelanlagen vorhanden sein. Lage und Schutz dieser Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den AN zu klären und bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

0.1.3.7 Anlagen der Telekommunikation

Im Streckenbereich können Telekommunikationsanlagen vorhanden sein. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten über deren Lage zu informieren und geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

0.1.3.8 Kabel und Leitungen Dritter

Entsprechend Anlage Kabelmerkblatt hat der AN vor Beginn der Bauarbeiten beim örtlich zuständigen Netzbezirk der DB InfraGO AG Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel oder Leitungen liegen. Zusätzlich hat sich der AN bei den zuständigen Stellen nach Lage von Kabeln und Leitungen anderer Versorgungsträger zu erkundigen und diese entsprechend zu schützen.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

- Streckenklasse: D4
- Streckenstandard: F
- Geschwindigkeit: 40 km/h
- Streckenbelastung: > 30.000 Lto/Tag

Die Bauausführung erfolgt innerhalb der im Leistungsverzeichnis angegebenen Sperr- und Betriebszeiten. Als Kalkulationsgrundlage ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahme im Zeitraum vom 28.09.2026 bis 04.11.2026 ausgeführt wird. Vorgesehen sind zunächst Nachsperrpausen sowie anschließend einseitige Sperrungen der beiden Richtungen. Die Bauablaufplanung des AN ist hierauf abzustimmen.

Straßengebunden:

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches. Soweit der AN straßengebundene Transporte vorsieht, hat er die Eignung und Nutzbarkeit der Zufahrtswege eigenverantwortlich zu prüfen.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

Betriebs-, Rettungs- und Zugangswege sowie die dem Eisenbahnbetrieb dienenden Flächen außerhalb der gesperrten Bereiche sind jederzeit freizuhalten.

0.1.6 Transportwege

Die Wahl der Transportwege obliegt dem AN.

0.1.7 Baugrund

Der Baugrund wurde nicht gesondert untersucht.

Bodeneingriffe erfolgen ausschließlich im Rahmen der ausgeschriebenen Oberbauarbeiten.

0.1.8 Hydrologie

Im Baubereich befindet sich das Gewässer „Inn“.

0.1.9 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Besondere Schutzgebiete sind im Baubereich nicht ausgewiesen.

Aufgrund der Gewässernähe sind die einschlägigen Vorschriften zum Gewässerschutz einzuhalten.

0.1.10 Kampfmittel

Kampfmittel sind nicht bekannt.

Da ausschließlich Arbeiten am Oberbau erfolgen, wurden keine Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt.

Sollten während der Bauausführung verdächtige Gegenstände festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Auftraggeber zu informieren.

0.1.11 Vorarbeiten des AG

Der Auftraggeber stellt die neuen Brückenbalken/Brückenschwellen, Betonschwellen die zugehörigen Verbindungselemente und sonstiges Kleineisen sowie den Schotter in Big Bags bereit. Die Montage der elastischen Stützpunktlager auf den Brückenbalken erfolgt vor Ort durch die Fa. Voestalpine.

0.1.12 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende andere Unternehmer sind zeitgleich im Bereich der Baustelle tätig:

- AN_{LST},
- AN_{TK},
- AN_{SICH},
- AN_{SiGeKo},
- AN_{Ökologische BÜW},
- AN_{Entsorgung AG},

Vorgenannte Angaben schließen anderweitige Maßnahmen Dritter im Baubereich nicht aus. Eine Abstimmung ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

0.1.13 Besondere Auflagen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Die Maßnahme ist im Zeitraum vom 28.09.2026 bis 04.11.2026 auszuführen. Als Kalkulationsgrundlage ist folgende Leistungserbringung zu berücksichtigen: 28.09.2026 bis 04.10.2026 sechs Nachtsperrrpausen von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr in Richtung 1 sowie sechs weitere Nachtsperrrpausen von 01:30 Uhr bis 04:10 Uhr in Richtung 1 und 2. Ab 04.10.2026, 05:00 Uhr, erfolgt eine einseitige Sperrung Richtung 1 bis 18.10.2026, 18:00 Uhr. Ab 19.10.2026, 07:00 Uhr, erfolgt die einseitige Sperrung Richtung 2 bis 04.11.2026, 07:00 Uhr. Der AN hat seine Bauablaufplanung auf diese Sperrzeiten abzustimmen und sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen innerhalb der vorgesehenen Sperr- und Ausführungszeiten vollständig erbracht werden.

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Erneuerung von insgesamt 340 Brückenbalken auf zwei Brückenbauwerken
- Umrüstung bestehender Holzbretter und Mittelwege auf GFK-Gitterroste
- Demontage und Wiedereinbau von Fahrschienen sowie Montage neuer Radlenkerschienen
- Rückbau und Einbau von Gleisschwellen in den Brückeneinlaufbereichen
- Vorschottern, DUA-Leistungen sowie Stopf-, Richt- und Schweißarbeiten im Oberbau

0.2.2 Erschwernisse

Die Bauausführung erfolgt unter beengten räumlichen Verhältnissen auf den Brückenbauwerken sowie unter erhöhten logistischen Anforderungen infolge der

schienengebundenen Baustellenlogistik, der Zweigleisigkeit der Strecke und der abschnittswisen Sperrzustände.

Dies betrifft insbesondere den Rückbau und Einbau von Brückenbalken, Schienen und Schwellen im Bereich der Brückenbauwerke, die Material- und Gerätelogistik zwischen Einbaustelle und Zwischenlagerfläche sowie die Durchführung der Arbeiten innerhalb der vorgegebenen Sperrzeiten bei eingeschränkten Platzverhältnissen.

Sämtliche sich daraus ergebenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.3 Besondere Einrichtungen

Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Dem Auftragnehmer wird eine Baustelleneinrichtungsfläche im Bahnhof Passau-Rosenau zwischen den zwei Gleisen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Fläche dient der Baustelleneinrichtung, der Materialanlieferung, der Zwischenlagerung und der baubetrieblichen Bereitstellung.

Die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen sind vom AN durch einen umlaufenden Bauzaun wirksam gegen unbefugte Zutritte, Nutzungen o.ä. durch Dritte zu sichern, insbesondere außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeiten entsprechend abzusperren.

Aufwendungen zum Errichten, Vorhalten, Betreiben, Unterhalten, ggf. Umsetzen und Rückbauen des Bauzaunes und der notwendigen Sicherungseinrichtungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche des AN (Übergabestelle).

0.2.4 Besondere Anforderungen an Gerüste

Absturzsicherung für die Versicherten auf der Baustelle.

0.2.5 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen.

0.2.6 Vorhaltung für andere Unternehmer

Der BÜW des AG ist eine Fläche von min. 50 m² der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche für deren eigene Zwecke (insb. Container, Parkplätze) zur Verfügung zu stellen. Die Fläche muss zusammenhängend und mit LKW erreichbar sein.

Die Fläche ist während der gesamten Leistungserbringungszeit des AN auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen.

0.2.7 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

0.2.7.1 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Der AN hat für alle vom AG zur Verfügung gestellten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die Baustelleneinrichtungs-

und Bereitstellungsflächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen. Der Analyseumfang ist mit dem AG vorab abzustimmen (siehe Wirkungspfade BBodSchV). Eine Bodenverschlechterung und eine ggf. daraus resultierende Bodenmelioration gehen zu Lasten des AN als Verursacher.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten, planfestgestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Der AN hat auch für diese Flächen einschließlich der Zufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV durchzuführen.

Sofern der AN auf o.g. baustellenfernen, nicht planfestgestellten Flächen mehr als 100 t nicht gefährliche bzw. mehr als 30 t gefährliche Abfälle bereitstellt (zwischenlagert) oder behandelt oder auf baustellennahen Flächen über einen längeren Zeitraum zwischenlagert oder behandelt, hat er gemäß 4. BImSchV vor Nutzungsbeginn eine Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu beantragen.

In Bezug auf die o.g. Flächen hat der AN dem AG auf Anforderung die für ein ggf. erforderliches Planänderungsverfahren beim Eisenbahnbundesamt oder einem sonstigen Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Die für die Bereitstellung von Abfällen und damit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vorgesehenen Bereitstellungsflächen ohne Planfeststellung bzw. ohne direkten Baustellen-/ BETRA-Bezug sind vom Auftragnehmer auf Anordnung des AG als AwSV - Anlage mit entsprechenden Anforderungen (u.a. Eignungsfeststellung, Anlagendokumentation, Betriebsanweisung, Betriebstagebuch, Überwachungs- und Prüfpflichten) zu betreiben.

0.2.7.2 Leistungen des AN zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung

Der Auftragnehmer hat die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einzuhalten. Die GewAbfV betrifft diverse nicht gefährliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Abfälle) des 20iger AVV- Nummernkreises z.B. Papier, Pappe, Glas sowie folgende nicht gefährlichen Bauabfälle:

- AVV 170101 Beton
- AVV 170102 Ziegel
- AVV 170103 Fliesen u. Keramik
- AVV 170107 gemischter Bauschutt
- AVV 170202 Glas
- AVV 170203 Kunststoff
- AVV 170401 bis 170407 div. Metalle
- AVV 170411 nicht gefährliche Kabel
- AVV 170201 Holz
- AVV 170604 Dämmmaterial

- AVV 170302 Bitumengemische.

Diese Abfälle sind vom AN grundsätzlich getrennt auszubauen, getrennt zu halten bzw. bereit zu stellen, zu befördern sowie vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Eine Entsorgung von Gemischen der o.g. Abfälle ist unbedingt zu vermeiden.

Sofern Gewerbeabfälle aus den gemäß GewAbfV zulässigen Gründen als Gemische anfallen, sind diese unverzüglich und nachweislich zur Auftrennung in die Teilfraktionen den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen (Siedlungsabfälle) bzw. Vorbehandlungsanlagen (Bauabfälle) zuzuführen.

Ist eine Abfalltrennung oder Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Gemische möglichst hochwertig zu verwerten, ist auch dies nicht möglich, sind die Gemische ordnungsgemäß und gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Als Nachweise über die Getrennthaltung, die abweichend erforderliche Vorbehandlung / Aufbereitung oder die abweichend erforderliche schadlose, hochwertige sonstige Verwertung hat der Auftragnehmer dem AG geeignete Dokumente, wie z.B. Haufwerkslagepläne, Probenahmeprotokolle einschließlich Fotodokumentation zu übergeben. In den Unterlagen sind die Abweichungen von den Vorgaben der GewAbfV unter Verwendung der Kategorien der GewAbfV nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen, die Dokumente sind von der BÜW zu bestätigen und mit den zur Freigabe der Entsorgung der Gemische durch den AG eingereichten Entsorgungsnachweisen zu übermitteln und im eANV / e-Akte zu hinterlegen.

0.2.8 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren

ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen, für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.3 Technische Bearbeitung

0.3.1 Vermessungstechnische Bestandsdokumentation

Die Grundlagen der vermessungstechnischen Bestandsdokumentation sind insbesondere in den Ril 804, 809, 883, 885 und 886 geregelt. Diese umfasst die Aktualisierung der Bahn-Geodaten mittels AVANI zur Erzeugung der lvl-Bestandspläne (Topographie und ggf. Gleisnetzdaten), die Lichtraumdokumentation, die Überprüfung des Festpunktfeldes und die Überarbeitung der Gleisnetzdaten sowie der Trassen- und Weichenhöhenpläne.

Vor Beginn der Dokumentationsleistungen ist der Umfang der vermessungstechnischen Arbeiten sowie das zu verwendende Lage- und Höhenbezugssystem mit dem Arbeitsgebiet Ingenieurvermessung des AG zwingend abzustimmen.

Gleisvermarkung:

Die Gleisvermarkung ist nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte des übergebenen Festpunktfeldes sind zu ersetzen und nach den Kriterien der Ril 883.2000 / 883.3000 neu zu bestimmen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Festpunktfeld:

Die Lage- und Höhenfestpunkte sind nach dem Umbau auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit zu überprüfen. Vom AN zerstörte oder beschädigte Punkte sind gem. Ril 883.2000 auf Kosten des AN zu ersetzen und neu zu bestimmen.

0.4 Baubeschreibung

Das Leistungsverzeichnis umfasst die Oberbauarbeiten zum Wechsel von Brückenbalken auf zwei Brückenbauwerken einer zweigleisigen Strecke 5831-1+2 im Bereich km 80,2 sowie die zugehörigen Oberbauarbeiten in den angrenzenden Brückeneinlauf- und Schotterbereichen. Die Leistungen sind unter beengten räumlichen Verhältnissen im Brückenbereich auszuführen.

Die Arbeiten beinhalten im Wesentlichen:

- Rückbau der bestehenden Fahrschienen, Radlenkerschienen und Brückenbalken
- Einbau und Montage neuer Brückenschwellen einschließlich Anpassungsarbeiten
- Rückbau und Einbau von Gleisschwellen in den angrenzenden Bereichen

- Einbau von Fahrschienen, Radlenkerschienen, GFK-Abdeckungen sowie Durchführung von Stopf-, Richt-, Schweiß- und Schienenbearbeitungsarbeiten
- Durchführung der Baustellenlogistik, Vermessungs- und Dokumentationsleistungen

Alle Leistungen sind unter Einhaltung der geltenden Regelwerke der DB InfraGO AG auszuführen.